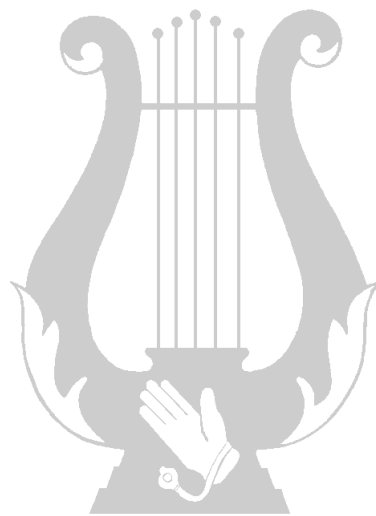


# *Satzung*



**MGV Liederkranz 1847 e.V.  
Heidelberg-Handschuhsheim**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**Männergesangverein Liederkranz 1847 e.V.  
Heidelberg-Handschuhsheim"**

und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen und dadurch rechtsfähig.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges im Rahmen des Kulturprogramms des "Deutschen Chorverbandes".

2.) Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und dient ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.) Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

5.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

6.) Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Unabhängig von der vorgenannten Regelung können die Organe des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

1.) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die Freude am Chorgesang hat.

2.) Passives Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

3.) Ehrenmitglied wird eine Person, wenn sie 40 Jahre aktives Mitglied, oder 50 Jahre passives Mitglied war. Das Ehrenmitglied wird vom Vorsitzenden ernannt.

### **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- 1.) durch freiwilligen Austritt oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zuvor in schriftlicher Form dem Vorstand anzuzeigen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss voll gezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- 2.) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- 3.) Die Übernahme der Mitgliedschaft eines verstorbenen Mitgliedes kann von einer anderen Person nicht übernommen werden.
- 4.) durch Auflösung des Vereins.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig die Chorproben zu besuchen und die Interessen des Vereines innerhalb und außerhalb der Chorproben zu vertreten.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 3.) Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

- 1a.) der geschäftsführende Vorstand, nach § 26 BGB, besteht aus:
  1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem dritten Vorsitzenden
  4. dem ersten Schatzmeister
  5. dem ersten Schriftführer
- 1b.) der erweiterte Vorstand besteht aus:
  1. dem zweiten Schatzmeister
  2. dem zweiten Schriftführer
  3. dem Vize-Chorleiter
  4. der Vertreterin des Frauenchors
  5. dem Vertreter des Männerchors
  6. dem Vertreter des JC20.10

7. dem Vergnügungswart
8. dem Pressewart
9. dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
10. dem Sachverwalter
11. dem Notenwart für den Männerchor
12. der Notenwartin für den Frauenchor
13. dem Vertreter der passiven Mitglieder
14. dem Vertreter der Sängerheimwirte
15. dem Leiter des Wirtschaftsausschuss
16. dem 1. Beisitzer
17. dem 2. Beisitzer
18. dem 3. Beisitzer
19. dem 4. Beisitzer
20. dem 5. Beisitzer
21. dem 6. Beisitzer

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des dritten Vorsitzenden, des ersten Schatzmeisters und des ersten Schriftführers erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der Betroffenen gewünscht wird. Die Vorstandsmitglieder scheiden, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens drei Monate. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger kommissarisch zu berufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des gesamten Vorstandes.

3.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, der erste Schatzmeister und der erste Schriftführer. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Personen gemeinsam.

4.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Der Vorstand kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen. Jedes Mitglied kann Vorstandssitzungen besuchen, Gäste und Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

5.) Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorsitzenden in der Reihenfolge des § 9, Absatz 1 unter der Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung zu erfolgen. Die Anzahl der dann anwesenden Vorstandsmitglieder hat auf die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss. Die Beschlussfassung bei Sitzungen etc. erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.

6.) Der Vorstand kann Fachgruppen und Ausschüsse bilden und berufen, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet in jedem ersten Kalenderhalbjahr statt.

2.) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden in der Reihenfolge des § 9, Absatz 1. Die Mitglieder sind mit einer Frist von vierzehn Tagen und unter der schriftlichen Angabe der Tagesordnung einzuladen, wobei zur Fristberechnung der Poststempel der

absendenden Stelle maßgebend ist. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a.) die Wahl des Vorstandes
- b.) die Wahl der Kassenprüfer
- c.) die Jahresberichte
- d.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e.) die Änderung der Vereinssatzung
- f.) die Entlastung des Vorstandes
- g.) jedes Mitglied hat eine Stimme

4.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit sind nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen maßgebend. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Gleiches gilt für Wahlen. Sollten sich für ein Amt mehrere Kandidaten bewerben, ist der gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält.

5.) Die Mitglieder können bis spätestens 5 Tage vor der angekündigten Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorsitzenden einreichen; für die Berechnung der Frist ist der Poststempel maßgebend. Die Anträge müssen begründet werden.

Dringlichkeitsanträge können mündlich in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit. Anträge auf Abwahl des Vorstandes oder Änderung der Satzung können jedoch nicht als Nachtrags- oder Dringlichkeitsanträge der Tagesordnung hinzugefügt werden. Sie sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei Versand der Tagesordnung gemäß § 10, Absatz 2 berücksichtigt werden können.

6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Bedarf einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Für die Einladung gilt § 10, Absatz 2 entsprechend.

7.) Über jede Mitgliederversammlung ist von einem der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung enthält. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanfertiger zu unterschreiben.

## **§ 11 Geschäftsordnung des Vorstandes**

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, indem er einzelne Aufgabenbereiche gesondert regelt. Für die Geschäftsordnung, deren Änderung oder Ergänzung ist der Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

## **§ 12 Chorleiter**

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Chormitglieder haben den Anordnungen des Chorleiters sowohl intern als auch extern Folge zu leisten. Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt durch den Vorstand. Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vorstandes.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für alle Fälle und für alle Teile Heidelberg.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1.) Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter der Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine zweidrittel Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, zur Förderung der Chormusik, zu verwenden hat.

3.) Für die Liquidation wird bestimmt, dass die drei Vorsitzenden als Liquidatoren gelten. Ist ihre Amtsdauer für die Durchführung der Liquidation nicht mehr ausreichend, sind die Liquidatoren analog § 9, Absatz 2 neu zu wählen.

### **§ 15 Schlussvorschrift**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 1988 angenommen. Sie trat am 11. Januar 1989 durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg in Kraft.

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 2. März 1995 und in der Mitgliederversammlung vom 7. April 2011 angenommen. Die Änderungen traten am 2. November 1995 und am 28. Juli 2011 durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, im April 2011

Bernd Bosse  
1. Vorsitzender

Willi Ehrhard  
2. Vorsitzender

Isolde Haug  
3. Vorsitzende

Heinrich Schmitt  
1. Schatzmeister

Udo Kling  
1. Schriftführer